Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	IB3-1512.4-138	Frau Schmidt	15.03.2006
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089/2192-2728 / -1 2728	378	ute.schmidt@stmi.bayern.de

Anwendung der VOB durch die Kommunen;
Neufassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich" vom 14.10.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Neufassung der Bekanntmachung zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich" wurde in dem am 31.10.2005 erschienenen Allgemeinen Ministerialblatt (Seite 424) veröffentlicht.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie geben wir nachfolgend einige Hinweise für die praktische Anwendung der erstmals eingeführten Wertungspauschale und der erhöhten Wertgrenzen durch die kommunalen Vergabestellen.

1. Wertungspauschale

1.1 Anwendung der Wertungspauschale

- Die Wertungspauschale kann sowohl bei Öffentlicher als auch bei Beschränkter Ausschreibung berücksichtigt werden.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

- Eine Entscheidung, dass die Wertung der Angebote mit dem pauschalierten Ansatz erfolgen soll, ist bereits in den Verdingungsunterlagen bekannt zu geben. Ein nachträglicher Wechsel zu einer differenzierten Wertung nach Einzelkriterien ist nicht zulässig. Daher ist vorab zu überlegen, ob einzelne Kriterien sich wirtschaftlich stärker auswirken können als die Pauschale. Da unterhalb der Schwellenwerte eine Nennung der Kriterien in den Verdingungsunterlagen nur im Fall der Pauschalierung zwingend ist, kann bei Nichtanwendung der Pauschale eine differenzierte Berücksichtigung der in § 25 VOB/A genannten Kriterien im Rahmen der Wertung erfolgen.

- Hat sich die Vergabestelle für eine pauschalierte Bewertung entschieden, sind die Höhe der Pauschale und die einbezogenen Kriterien in den Verdingungsunterlagen zu nennen.

  Formulierungsbeispiel:
  "Den Zuschlag erhält das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot. Für den Auftraggeber sind neben dem Preis auch folgende Gesichtspunkte von Bedeutung und bestimmen den wirtschaftlichen Wert der Leistung:

  (Nennung der konkreten Wertungskriterien)

  Da sich die nach diesen Zusatzkriterien ergebenden wirtschaftlichen Vorteile eines Angebots nur schwer in konkreten Geldbeträgen ausdrücken lassen, erfolgt eine pauschalierte Berücksichtigung der oben genannten Wertungskriterien. Bei der Wertung wird dem nach diesen Gesichtspunkten vorteilhaftesten Angebot eine Wertungspauschale gutgeschrieben.

  Die Pauschale beträgt:
  (Nennung der konkreten Höhe der Pauschale unter Berücksichtigung der in Nummer 1.2.4 der Bekanntmachung genannten Höchstgrenzen)

  Die Darlegung entsprechender Vorteile durch den Bieter ist zweckdienlich."

- Der festgelegte „Bonus" ist dem Gewinner in voller Höhe anzurechnen. Eine Aufteilung auf mehrere Bieter ist nicht möglich. Falls kein Bieter ihn „verdient", wird ohne Bonus gewertet.

1.2 Zusätzliche Wertungskriterien

Die Wertungskriterien müssen in sachlichem Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung stehen. Zur praktischen Anwendung der in Nummer 1.2.4 der o. g. Bekanntmachung aufgeführten Beispiele weisen wir deshalb auf Folgendes hin:

- **Betriebskosten**

  Betriebskosten können nur berücksichtigt werden, wenn diese technisch bedingt sind, z.B. bei Pumpen durch unterschiedlichen Wirkungsgrad bei im Leistungsverzeichnis konkret genannten Betriebsbedingungen entstehen.

- **Wartungskosten**

  Hier können zum Beispiel auch Wartungskosten für Filter von Lüftungsanlagen, Kanalrohren u. ä. einbezogen werden. Nicht gemeint sind hier mit ausgeschriebene Wartungsverträge z.B. für Aufzugsanlagen, Brandschutzanlagen und sonstige wartungspflichtige Anlagen. Diese sind entsprechend den Ausschreibungsunterlagen mit dem angebotenen Preis zu werten.

- **Technischer Wert**

  Hier kann beispielsweise die Reparaturanfälligkeit von technischen Einrichtungen oder die Lebensdauer bei unterschiedlichen Materialien (etwa bei der Blechverarbeitung) eine Rolle spielen.
  Teilweise wird die Auffassung vertreten, für den technischen Wert einer Leistung könne die technische Erfahrung des Bieters im Hinblick auf spezielle Bauvorhaben ausschlaggebend sein. Auch die Berücksichtigung von besonderen leistungsbezogenen Erfahrungen, die Gewähr für eine bessere Leistung bieten, wird in besonderen Fällen für zulässig gehalten[1].

---

[1] OLG Düsseldorf vom 25.2.2004 – VII Verg 77/03 = VergabeR 2004, 537 = ZfBR 2004, 506

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Verallgemeinerung dieses Ansatzes mit einem erheblichen rechtlichen Risiko verbunden sein kann.

- **Ästhetik und Gestaltung**

  Hier besteht bei der Bewertung ein Ermessen des Auftraggebers. Die Ästhetik kann zum Beispiel bei der Werksteinverwendung herangezogen werden; generell kann sie bei Bauteilen mit Repräsentationscharakter ein zulässiges Wertungskriterium sein.

- **Sicherheit**

  Beispielsweise kann dieses Kriterium im Zusammenhang mit der Art der Baustellenabsicherung (Einhaltung eines höheren Standards) eine Rolle bei der Angebotswertung spielen.

- **Erweiterbarkeit**

  Die Erweiterbarkeit kann besonders bei technischer Ausrüstung ein zulässiges Kriterium sein: Ist die angebotene Leistung zukunftssicher oder handelt es sich um eine Auslaufmodell ?

- **Bediener- und Nutzerfreundlichkeit**

  Dieses Kriterium kann insbesondere bei haustechnischen Anlagen den wirtschaftlichen Wert der Leistung beeinflussen.

- **Ausführungsfrist und –dauer**

  Diese Aspekte können den wirtschaftlichen Wert der Leistung zum Beispiel bei Straßen- und Kanalbauarbeiten (bei Behinderungen für die Bürger) oder bei der Sanierung von Gebäuden (notwendige Sicherstellung der laufenden Nutzung) beeinflussen und in derartigen Fällen daher ein zulässiges Wertungskriterium sein. Dieses muss dann in den Unterlagen beschrieben sein.

- **Schnelle Erreichbarkeit**

  Die schnelle Erreichbarkeit kann in geeigneten Fällen durch die Vorgabe oder Abfrage von Reaktionsfristen einbezogen werden. Sie kann sich auswirken, wenn die Wartung von Anlagen im Auftrag enthalten oder ausschließlich der Bieter zur Behebung von späteren Störfällen oder War-

tungsarbeiten in der Lage ist. Dagegen kann eine Erreichbarkeit in Person bzw. die Leistungserbringung vor Ort nicht gefordert werden, wenn zum Beispiel eine Abstimmung auch mit anderen Mitteln (Telefon, Fax, Mail) ausreichend ist.

Die schnelle Erreichbarkeit ist von der Ortsansässigkeit bzw. Ortspräsenz zu unterscheiden. Ortsansässige Bieter dürfen nicht wegen der Sicherung einheimischer Arbeitsplätze oder unter Steuergesichtspunkten bevorzugt werden. Auch die Forderung einer Repräsentanz vor Ort ist in der Regel unzulässig; es bleibt dem Bieter frei, wie er erforderliche Reaktionszeiten sicherstellt.

Vorteile für den Bieter aus der Ortsnähe können im Übrigen schon in die Kalkulation einfließen.

- **Kundendienst**

  Der Kundendienst kann zum Beispiel bei Mess- und Regeltechnik eine Rolle spielen oder bei maschinellen und elektrotechnischen Anlagen, auf deren laufende Funktion und Sicherheit es ankommt.

- **Dokumentation der Leistungen**

  Dieser Aspekt kann dann in die Wertung einbezogen werden, wenn Art, Inhalt und Umfang einer Dokumentation für den Fall späterer Ergänzungen oder Änderungen wichtig sind.

- **Organisatorische Leistungsfähigkeit**

  Dieses Kriterium kann zum Beispiel bei komplexeren Bauaufträgen eine Rolle spielen, wenn verschiedene Gewerke oder zahlreiche Nachunternehmen koordiniert werden müssen. Besonders in sicherheitsrelevanten Bereichen oder bei besonderen Anforderungen an die Verkehrsregelung kann die organisatorische Leistungsfähigkeit eines Bieters den wirtschaftlichen Wert seiner Leistung beeinflussen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Auflistung zulässiger Wertungskriterien sowohl in Nummer 1.2.4 der Bekanntmachung als auch in den oben stehenden erläuternden Hinweisen nicht um eine abschließende, sondern um eine beispielhafte Aufzählung handelt.

1.3 **Rechenbeispiel**: Berücksichtigung der Wertungspauschale bei der Ausschreibung eines Ausbaugewerkes

Nach der Ausschreibung beträgt der Angebotspreis beim ersten Angebot 120.000 €, beim zweiten 121.000 € und beim dritten Angebot 122.000 €.

Der Auftraggeber hatte in den Verdingungsunterlagen Kompatibilität und Ästhetik als Wertungskriterien vorgegeben und die Berücksichtigung einer Wertungspauschale von 3 % angekündigt. Nach Prüfung der Angebote anhand dieser Kriterien soll dem dritten Angebot der Bonus durch Ansatz der Wertungspauschale zugute kommen.
Der Bonus ist auf der Basis des preislich günstigsten Angebots zu berechnen und beträgt bei einer Wertungspauschale von 3 % im konkreten Fall 3.600 € (= 120.000 x 0,03).
Der Betrag von 3.600 € wird vom Angebotspreis des dritten Bieters (122.000 €) abgezogen. Es ergibt sich daraus eine Wertungssumme von 118.400 €.
Damit überholt der „Bonusgewinner" den preislichen Vorsprung der anderen Angebote. Er erhält, da er im Ergebnis unter Berücksichtigung der neben dem Preis wertbaren Kriterien das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, den Zuschlag - aber zu dem von ihm angebotenen Preis von 122.000 €.

2. Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen (Nummer 1.2.1 der Bekanntmachung)

Um die Anwendung gegenüber der bisherigen Regelung, nicht zu erschweren, ist die formlose Markterkundung in der Regel erst erforderlich, wenn der Auftragswert beim einzelnen Gewerk bzw. Los die halbe Wertgrenze überschreitet; bei mehreren Gewerken oder Losen ist der gesamte geschätzte Auftragswert und die Summe aus den entsprechenden halben Wertgrenzen maßgeblich. Das Veröffentlichungsmedium ist so zu wählen, dass eine ausreichende Anzahl überregionaler Interessenten erreicht wird. Sollte eine Kommune eine Veröffentlichung ausschließlich im Internet vornehmen, so muss sie sicherstellen, dass eine geeignete überregionale Vergabeplattform gewählt wird. Eine Veröffentlichung allein auf der eigenen Homepage der

Kommune ist nicht ausreichend.

Mit der neuen Bekanntmachung soll den Kommunen eine flexiblere und unbürokratischere Vergabe ihrer Bauaufträge auf der Basis der VOB/A ermöglicht werden. Wir wären vor diesem Hintergrund an praktischen Erfahrungen mit der neuen Wertungspauschale bzw. mit den höheren Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe interessiert, soweit sie aus Ihrem Bereich an Sie herangetragen werden. Wir beabsichtigen, nach Ablauf eines halben Jahres nach Einführung der Erleichterungen erste Praxiserfahrungen auszuwerten. Daher wären wir Ihnen für eventuelle Rückmeldungen bis zum 01.10.2006 dankbar.

Die Regierungen, das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium der Finanzen haben eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulz
Ltd. Ministerialrat